

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG)

hier: Kooperation HGK AG und Neuss-Düsseldorfer Häfen (NDH)

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	25.06.2012
Rat	28.06.2012

Beschluss:

Der Rat stimmt der Gründung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft RheinCargo GmbH & Co. KG, einschließlich Komplementärin und Geschäftsführerin RheinCargo Verwaltung GmbH, jeweils mit Sitz in Neuss, durch die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) und die Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (NDH) gemäß dem dieser Vorlage als Anlage 00 beigefügten Konsortialvertrag inkl. Anlagen 1 bis 17 rückwirkend zum 01.01.2012 zu.

Der Rat erklärt sein Einverständnis zum Organisationsstatut zu § 11 des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co KG zur Umsetzung des § 108 a GO NRW in der Gesellschaft (freiwillige Arbeitnehmermitbestimmung im fakultativen Aufsichtsrat, Anlage 18).

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG (nachfolgend HGK) und die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (nachfolgend NDH) beabsichtigen, eine gemeinsame Betreibergesellschaft (nachfolgend RheinCargo) in der Rechtsform der GmbH & Co. KG für die Sparten Hafenbetrieb und Cargo zu gründen, um den zukünftigen wirtschaftlichen Herausforderungen gerecht werden zu können. In Vorbereitung der Gründung der RheinCargo GmbH & Co. KG wurden bereits die wirtschaftlich und rechtlich notwendigen Voraussetzungen sowie Möglichkeiten der von den Beteiligten gewünschten Vorgaben geprüft.

1. Business Case

Zur Darstellung der Ausgangssituation wird auf die Marktanalyse (Anlage 19, Seiten 1-3) verwiesen.

Der wirtschaftliche Hintergrund der geplanten Transaktion, sprich der sog. „Business Case“ lässt sich zeitlich und inhaltlich grob in die vier folgenden Bereiche untergliedern:

1. Voruntersuchung
2. Bewertung
3. Modellierung RheinCargo
4. Wirtschaftsplan RheinCargo

Ad 1. Voruntersuchung

In einem ersten Schritt zur möglichen Kooperation der relevanten Sparten der NDH und der HGK wurde die Beratungsfirma Droege & Comp. bereits im Jahre 2009 beauftragt, in einer Erkundungsphase die Machbarkeit einer solchen Kooperation zu überprüfen. Die Erkundungsphase wurde im Januar 2010 abgeschlossen und kam zu dem wesentlichen Ergebnis, dass Synergiepotenziale in Höhe von bis zu EUR 3,4 Mio. innerhalb von drei Jahren sowie zusätzliche Synergien in Höhe von EUR 1,1 Mio. p.a. realisiert werden können. Desweiteren bestätigte Droege, dass die angestrebte Kooperation zwischen der NDH und der HGK operativ umsetzbar und strategisch zukunftsorientiert ist.

Ad 2. Bewertung

In einem weiteren Schritt wurden die zu übertragenden Sparten (a) Hafenbetrieb sowie (b) E-VU/Cargo definiert und deren jeweilige Unternehmenswerte nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Hierzu wurden die beiden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften PwC (für HGK) und Deloitte (für NDH) zu Beginn des Jahres 2010 beauftragt, ein unabhängiges Bewertungsgutachten zu erstellen.

Grundlage für die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren waren hierbei die jeweils geplanten zukünftigen Jahresüberschüsse der relevanten Betriebsteile. Zu beachten ist hierbei, dass die Datenbasis der Berechnungen auf die im Herbst 2009 erstellten Mittelfristpläne 2010 bis 2014 aufsetzt. Die jeweiligen Einschätzungen der Geschäftsleitungen sind zum Teil durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise geprägt und fallen dementsprechend konservativ aus. Nichtsdestotrotz, um eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Bewertungen gewährleisten zu können, haben sich PwC und Deloitte in enger Abstimmung mit der HGK bzw. der NDH bezüglich der zugrunde zu legenden Prämissen im Vorfeld abgestimmt.

Im Ergebnis ermittelte PwC einen Unternehmenswert für die beiden Betriebsteile der HGK in einer Bandbreite zwischen EUR 18,8 Mio. und EUR 22,8 Mio., und Deloitte ermittelte für die jeweiligen Betriebsteile der NDH einen Unternehmenswert in Höhe von ca. EUR 20,6 Mio. Basierend auf den Ergebnissen wurde einvernehmlich beschlossen, dass die Anteile der Altgesellschaften (auch genannt OldCo's) an der NewCo jeweils 50% betragen sollen.

Die Ergebnisse der Unternehmensbewertung wurden darüber hinaus über Kreuz auf Plausibilität durchgesehen und anschließend im Rahmen der 10. Lenkungsausschusssitzung am 7. Juli 2010 diskutiert, bzw. der Höhe nach (d.h. Beteiligungsrelation 50%:50%) festgestellt.

Ad 3. Modellierung RheinCargo

Deloitte wurde im Oktober 2010 von der NDH und der HGK gemeinsam beauftragt, die Modellierung der neuen Betriebsgesellschaft (RheinCargo) inhaltlich und auch zahlentechnisch zu unterstützen; Schwerpunkte der Tätigkeiten für den Business Case im engeren Sinne lagen auf den folgenden Arbeitsgebieten:

1. Unterstützung bei der Konzeption des gemeinsamen Geschäftsmodells,
2. Validierung der Annahmen bzw. der Synergien in individuellen Arbeitsgruppen (Workshops)

sowie

3. Darstellung und Abbildung der Ergebnisse in einem integrierten Planungsmodell.

Zur Erstellung des Business Case der RheinCargo wurden in einem ersten Schritt die jeweiligen Planzahlen der einzelnen auf die RheinCargo übergehenden Betriebsteile der HGK und der NDH zusammengefasst. In einem weiteren Schritt wurden Synergieeffekte, die in diversen Arbeitskreisen validiert wurden sowie einmalige Integrationskosten und dauernde „Stand-alone“-Kosten (z.B. eigene Prüfungs- und Verwaltungskosten der RheinCargo) hinzugefügt.

Im Ergebnis zeigt der ursprüngliche Business Case i.e.S., dass Synergien in Höhe von EUR 4,3 Mio. identifiziert wurden, die bis zum Jahr 2015 eintreten sollen. Dem gegenüber stehen (einmalige) Integrationskosten in Höhe von EUR 707 Tsd. sowie wiederkehrende „Stand-alone“-Kosten der RheinCargo in Höhe von ca. EUR 153 Tsd. p.a.

Ad 4. Wirtschaftsplan RheinCargo

Auf Grund der zeitlichen Abfolge des Projektes liegt aktuell ein neuer/verabschiedeter Wirtschaftsplan der HGK für den Zeitraum 2012-2016 vor bzw. der gleiche Sachverhalt gilt auch für die NDH. Auf dieser Basis und in Anlehnung an den ursprünglichen Business Case wurde ein Wirtschaftsplan für die RheinCargo erstellt.

Berücksichtigt man wie oben beschrieben jeweils eine 50%ige Beteiligungsquote der Kooperationspartner an der Rheincargo so stellt sich zukünftig das Gesamtergebnis der HGK „Neu“ vereinfacht wie folgt:

Verabschiedete Gesamtplanung HGK abzgl. der übergehenden Sparten (i.e. Hafen + EVU) + 50% Beteiligungsergebnis RheinCargo.

In einer ersten Simulation der zuvor genannten Vorgehensweise zeigt sich weiterhin ein deutlich positiver Gesamteffekt für die HGK „Neu“ aus dem geplanten Kooperationsvorhaben.

2. Kommunalrechtliche Zulässigkeit nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

a. § 107 GO NRW

Die Voraussetzungen für eine rechtmäßige wirtschaftliche Betätigung nach § 107 GO sind erfüllt.

I. Wirtschaftliche Betätigung nach § 107 Abs. 1 GO NRW

Unter wirtschaftlicher Betätigung ist nach der Definition des § 107 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Der Betrieb von Binnenhäfen und eines Eisenbahngüterverkehrsunternehmens stellt eine Dienstleistung dar, die auch von privaten Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden könnte.

II. Öffentlicher Zweck nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW

Die Tätigkeit der Gemeinde ist zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks erforderlich. Ein solcher Zweck liegt vor, wenn die Leistungen und Lieferungen eines Unternehmens im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und die Wahrnehmung einer sozial-, gemein- und damit einwohner-nützigen Aufgabe darstellen. Die Sicherstellung des Güterverkehrs für den privaten sowie den gewerblichen Bedarf stellt einen solchen dar und ist bereits heute durch die NDH und die HGK gegeben.

III. Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW

Die Betätigung der Gemeinde muss gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Dies soll verhindern, dass eine Gemeinde Aktivitäten unternimmt, die ihre Verwaltungs- oder Finanzkraft überfordern.

Die Betätigung der Gemeinde steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, da die Kooperation nicht zu einer wesentlichen Geschäftsausweitung führt, sondern vielmehr auf eine Verteilung auf mehrere Beteiligte zielt.

IV. Keine Subsidiarität nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW

Der öffentliche Verkehr zählt nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW zu den privilegierten Betätigungsfeldern, so dass ein Vorrang privater Unternehmen nicht zu beachten ist.

V. Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GO NRW

Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des eigenen Gemeindegebiets ist zulässig, da die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Es handelt sich um eine Kooperation, die den wirtschaftlichen Interessen aller beteiligten Gemeinden dient.

VI. Marktanalyse nach § 107 Abs. 5 GO NRW

Die nach § 107 Abs. 5 GO NRW erforderliche Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft liegt als Anlage 19 dieser Vorlage bei. Es wurde den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den in diesen Branchen vorhandenen Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Marktanalyse gegeben. Die Stellungnahmen der Handwerkskammer zu Köln, der IHK Köln, Verdi. Bezirk Köln und Verdi Bezirk Aachen/Düren/Erft sind als Anlagen 20-23 beigelegt.

b. § 108 GO NRW

Die zusätzlichen Anforderungen, die sich aus § 108 GO NRW ergeben, wenn das Unternehmen, welches gegründet wird oder an dem sich die Gemeinde beteiligen möchte, ein Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts ist, sind ebenfalls erfüllt.

I. Unternehmen im Sinne von § 107 Abs. 1 GO NRW (§ 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW)

Die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 GO NRW liegen vor (siehe oben).

II. Beschränkte Haftung nach § 108 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW

Die Haftung der Gemeinde ist durch die Rechtsform der RheinCargo GmbH & Co. KG beschränkt. Die RheinCargo GmbH & Co. KG wird in Form einer GmbH & Co. KG gegründet. Hierdurch ist die persönlich haftende Komplementärin der Kommanditgesellschaft die nach § 13 Abs. 2 GmbHG auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt haftende GmbH. An der neu zu gründenden GmbH sind die HGK und die NDH jeweils mit 50 % beteiligt.

III. Angemessene Einzahlungsverpflichtung nach § 108 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW

Diese Voraussetzung ist bereits durch das Vorliegen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 108 Abs. 1 Nr. 1, § 107 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW erfüllt. Erforderlich ist eine angemessene Relation zwischen der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrem finanziellen Engagement. Diese Relation ist gegeben, da die Kooperation nicht zu einer wesentlichen Geschäftsausweitung führt, sondern vielmehr auf eine Verteilung auf mehrere Beteiligte zielt.

IV. keine Übernahme von unangemessenen Verlusten nach § 108 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW

Nach § 108 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW ist eine Beteiligung der Gemeinde nur zulässig, wenn sie sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet. Dies wäre z.B. bei der Vereinbarung einer unbegrenzten Nachschusspflicht der Gemeinde der Fall. Vorliegend wurde eine solche oder ähnliche Vereinbarung nicht getroffen, so dass eine der Höhe nach nicht absehbare Verlustübernahme seitens der Gemeinde nicht gegeben ist.

V. Angemessene Einflussmöglichkeit der Gemeinde nach § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW

Es soll der Gemeinde im Fall der Beteiligung eine angemessene Einflussmöglichkeit eingeräumt werden nach § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW. Dabei richtet sich die Angemessenheit nach Art und Umfang der Beteiligung, also der gesellschaftsrechtlichen Anteilsverhältnisse der Gemeinde. Dies sollte sich in der Besetzung des Überwachungsorgans niederschlagen. Die beteiligten Gemeinden nehmen auf die RheinCargo GmbH & Co. KG über die Gesellschafterversammlung, an der die Vertreter der HGK und der NDH als Kommanditisten teilnehmen und Beschlüsse fassen, § 9, 10 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG, sowie über den Aufsichtsrat, § 11 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG, Einfluss. In den Aufsichtsrat entsenden die Kommanditisten inklusive Arbeitnehmervertretern je 9 Mitglieder (§ 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo

GmbH & Co. KG), so dass sich auch hier die Gleichberechtigung der beiden Kommanditisten HGK und NDH widerspiegelt.

Die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen stellen ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten im Sinne von § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW dar.

VI. Sicherung des öffentlichen Zwecks nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW

Die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks durch die Beteiligung der Gemeinde ist unter § 2 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG ausdrücklich als Gegenstand des Unternehmens vereinbart. Hierin wird der Gegenstand als der Betrieb der Binnenhäfen in Köln, Neuss und Düsseldorf einschließlich eines öffentlichen Eisenbahngüterverkehrsunternehmens sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte festgehalten.

VII. Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW

Nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sind die Vorschriften zum Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Dies wurde in § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG sowie in § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo Verwaltungs-GmbH entsprechend vereinbart.

VIII. Ausweisung der Bezüge nach § 108 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 GO NRW

§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW ist gemäß § 108 Abs. 2 zu beachten, wenn den sich an der Gesellschaft beteiligenden Gemeinden einzeln oder zusammen mehr als 50 % der Gesellschaft gehören. Die HGK und die NDH sind jeweils zur Hälfte an der Komplementärin (RheinCargo Verwaltungs-GmbH) der RheinCargo GmbH & Co. KG sowie mit jeweils gleich hohen Kapitalanteilen als Kommanditisten beteiligt. Die Beachtung der Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW ist in § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG festgelegt.

IX. Entsprechende Anwendung der Vorschriften für Eigenbetriebe nach § 108 Abs. 3 GO NRW

Nach § 108 Abs. 3 GO NRW muss die Gemeinde, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden mehr als 50 % der Anteile an dem Unternehmen hält, darauf hinwirken, dass bestimmte für Eigenbetriebe geltende Vorschriften sinngemäß angewendet werden. Den Anforderungen ist durch § 7 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG sowie in § 9 und § 11 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo Verwaltungs-GmbH Rechnung getragen.

X. Voraussetzungen bei der Gründung einer GmbH nach § 108 Abs. 5 GO NRW

Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags müssen bei Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie sie die RheinCargo Verwaltungs-GmbH darstellt, besondere Voraussetzungen beachtet werden. Nach § 108 Abs. 5 Nr. 1a GO NRW sind Abschlüsse und Änderungen von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 Abs. 1 GmbH der Gesellschafterversammlung vorzubehalten.

Dies ist unter § 8 Abs. 1 f des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo Verwaltungs-GmbH sowie auch in § 10 Abs. 1 d des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG festgeschrieben. Auch der Vorbehalt des Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung über den Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, wie ihn § 108 Abs. 5 Nr. 1b GO NRW vorsieht, ist unter § 8 Abs. 1 g des Gesellschaftsvertrags RheinCargo Verwaltungs-GmbH (§ 10 Abs. 1 e des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG) geregelt. In § 8 Abs. 1 a, b des Gesellschaftsvertrags RheinCargo Verwaltungs-GmbH (§ 10 Abs. 1 a, b des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG) wird außerdem geregelt, dass die Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschließt, wie § 108 Abs. 5 Nr. 1 c GO NRW verlangt. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung, welche Vorgabe des § 108 Abs. 5 Nr. 1 d GO NRW ist, wurde in § 8 Abs. 1 c des Gesellschaftsvertrags RheinCargo Verwaltungs-GmbH umgesetzt.

Die Anforderung des § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW, dass durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt werden muss, dass der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, wurde durch § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG umgesetzt. Hiernach bleiben die Weisungsrechte der Kommunen an ihre Vertreter im Aufsichtsrat unberührt, soweit dies rechtlich möglich ist.

c. § 112 GO NRW

Die an einem Unternehmen beteiligten Gemeinden sollen gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ausüben und darauf hinwirken, dass ihnen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Dies ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG festgelegt.

d. § 115 GO NRW

Die Entscheidung über die Kooperation der NDH und der HGK ist nach § 115 GO NRW der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen muss in der Anzeige zu ersehen sein. Zur zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 120 Abs. 5 GO NRW wurde vom Ministerium für Inneres und Kommunales mit Erlass vom 17. März 2011 die Bezirksregierung Köln bestimmt.

e. § 118 GO NRW

Nach § 118 GO NRW ist in dem Gesellschaftsvertrag der Organisation, an der die Gemeinde beteiligt ist, der Gemeinde das Recht einzuräumen, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind. Dieses Recht wurde unter § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der RheinCargo GmbH & Co. KG entsprechend festgelegt.

3. Vertragswerke zur Umsetzung der Kooperation der HGK und NDH

Folgende Verträge werden zur Umsetzung der Kooperation geschlossen werden:

- **Konsortialvertrag (Anlage 00):**

Die NDH und HGK haben einen Konsortialvertrag geschlossen, der die Grundlagen der Kooperation festlegt. Hierin sind die Ziele der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, der Sitz der gemeinsamen Gesellschaft, die Rechtsform, Firma, Beteiligungsverhältnisse und Ausgestaltung der gemeinsamen Gesellschaft geregelt. Alle nachfolgenden Verträge sind als Anlagen zum Konsortialvertrag erstellt und gestalten die einzelnen Punkte detailliert aus.

- **Gesellschaftsvertrag der RheinCargo Verwaltungs-GmbH (Anlage 1):**

Gesellschaftszweck der RheinCargo Verwaltungs-GmbH ist die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin an der RheinCargo GmbH & Co. KG. Am Stammkapital von 25.000 Euro beteiligte Gesellschafter sind die NDH und die HGK jeweils zu 50%. Sitz der Gesellschaft ist Neuss.

- **Gesellschaftsvertrag der RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 2):**

Gegenstand der RheinCargo GmbH & Co. KG ist der Betrieb der Binnenhäfen in Köln, Neuss und Düsseldorf einschließlich eines öffentlichen Eisenbahngüterverkehrsunternehmens sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Die Gesellschaft kann nicht vor dem 31.12.2016 gekündigt werden.

Komplementärin der RheinCargo GmbH & Co. KG ist die RheinCargo Verwaltungs-GmbH, die auch zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet ist. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust beteiligt, erhält jedoch einen Aufwendungsersatz für die aus der Geschäftsführung und anderer entstehenden Aufwendungen sowie eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 10% ihres eigenen eingezahlten Stammkapitals.

Kommanditisten sind die HGK und NDH mit einem jeweiligen Kapitalanteil von 250.000 Euro, wobei dieser in Höhe von 50.000 Euro in bar zu erbringen ist und in Höhe von 200.000 Euro durch Ausgliederung ihrer Hafen- und Eisenbahnverkehrsbetriebe (ohne Grundstücke und Eisenbahninfrastruktur). Dieser Kapitalanteil ist fest.

Es ist ein fakultativer Aufsichtsrat installiert, der aus insgesamt 18 entsandten Mitgliedern besteht. 9 Mitglieder entsendet die HGK, 9 die NDH. Davon jeweils 3, die nach § 108 a GO NRW von den mittelbar beteiligten nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften aus den Reihen der Arbeitnehmer bestimmt werden. Der Aufsichtsrat erhält ein durch die Gesellschafterversammlung festgelegtes Sitzungsgeld und die Erstattung seiner notwendigen Auslagen.

- **Je ein Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen HGK bzw. NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlagen 3 und 4):**
Gegenstand des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen HGK bzw. NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG ist die Ausgliederung der Betriebsteile Hafengebiete und Eisenbahngüterverkehrsunternehmen zur Aufnahme im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Erhöhung des Stammkapitals der übernehmenden Gesellschaft. Die zu übertragenden Aktiva und Passiva werden im Vertrag und seinen Anlagen aufgeführt.
- **Je ein Nutzungsüberlassungsvertrag für nicht bewertungsrelevante Grundstücke zwischen HGK bzw. NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG:**
Der Vertrag regelt das Überlassungsverhältnis zwischen HGK bzw. NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG bzgl. der nicht in die Stand-Alone-Bewertung eingegangenen Hafengrundstücke. Die betreffenden Grundstücke sind in den Anlagen zu diesem Vertrag aufgeführt. Außerdem sind Regelungen über das Nutzungsentgelt, das wirtschaftliche Eigentum und Haftung enthalten (Anlagen 5 und 6).
- **Je ein Nutzungsüberlassungsvertrag für bewertungsrelevante Grundstücke zwischen HGK bzw. NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG:**
Der Vertrag regelt die Nutzungsüberlassung seitens der HGK bzw. NDH an die RheinCargo GmbH & Co. KG über die in die Stand-Alone-Bewertung eingegangenen Grundstücke sowie Verwaltungsgebäude bzw. Teile von Verwaltungsgebäuden. In den Anlagen zu diesem Vertrag sind die betreffenden Grundstücke detailliert aufgeführt. Geregelt ist außerdem das seitens der RheinCargo GmbH & Co. KG zu leistende Nutzungsentgelt sowie die Eigentumsregelung und Haftungsfragen (Anlagen 7 und 8).
- **Je ein Personalgestellungsvertrag zwischen HGK bzw. NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG:**
Der Vertrag sieht die Überlassung der dem Teilbetriebsübergang widersprechenden Arbeitnehmer, deren Einsatz und die Erstattung der Personalkosten im Rahmen der geltenden Arbeitsbedingungen vor (Anlage 9 und 10).
- **Dienstleistungsvertrag zwischen NDH und HGK und RheinCargo GmbH & Co. KG:**
Der Dienstleistungsvertrag regelt, dass die NDH und die HGK bestimmte Leistungen gegenüber der RheinCargo GmbH & Co. KG erbringen. Dazu gehören kaufmännische und juristische Leistungen, sowie Leistungen im Bereich der Personalverwaltung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie technische / infrastrukturelle Dienstleistungen. Weiterhin werden Grundsätze der Durchführung der Leistungserbringung sowie der Vergütungsvereinbarung geregelt (Anlage 12).

- **Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der RheinCargo GmbH & Co. KG:**

Die Geschäftsordnung regelt die Art und Weise der Geschäftsführung der RheinCargo Verwaltungs-GmbH zugleich in deren Funktion als geschäftsführende Komplementärin der RheinCargo GmbH & Co. KG. Grundsätzlich entscheidet jeder Geschäftsführer innerhalb seines Arbeitsbereichs allein verantwortlich. Daneben sind die entscheidungsrelevanten Punkte aufgeführt, in denen es einer gemeinsamen Entscheidung der gesamten Geschäftsführung bedarf. Außerdem sind die Bereiche festgelegt, in denen eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Handeln der Geschäftsführung notwendig ist. Es wird die Zusammenarbeit der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Geschäftsführung mit der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat geregelt. Anlage zur Geschäftsordnung ist der Geschäftsverteilungsplan (Anlage 13).

- **Je ein Nutzungsüberlassungsvertrag für geförderte Mobilien (Anlagen 14 und 15)**

Dieser Vertrag regelt das Überlassungsverhältnis zwischen der RheinCargo und der HGK bzw. NDH bezüglich der nicht vom Ausgliederungsvertrag umfassten geförderten Mobilien, die wegen der öffentlichen Förderung nicht auf die RheinCargo zu Eigentum übertragen werden dürfen.

- **Je ein Zwischenpachtvertrag (Anlagen 16 und 17)**

Dieser Vertrag eröffnet die Geschäftsaufnahme ab dem 1.8.2012, soweit bis dahin eine Handelsregistereintragung der RheinCargo nicht stattgefunden hat.

Zur Erläuterung des § 8 des Konsortialvertrages, der die Verteilung des Ergebnisses zwischen NDH und HGK regelt, ist als Anlage 11 eine Beispielrechnung beigefügt.

4. Steuerrechtlicher Sachstand

a. Möglichkeit der Gewerbesteuerzerlegung

Die RheinCargo GmbH & Co. KG wird zur Ausübung ihres Gewerbebetriebs Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so dass nach § 28 Gewerbesteuergesetz (GewStG) eine Zerlegung des Steuermessbetrags vorzunehmen ist. Grundsätzlich erfolgt eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nach dem Verhältnis der in den Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne. Führt dies zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, ist ein Zerlegungsmaßstab anzuwenden, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt (§ 33 Abs. 1 GewStG). Ein solcher Zerlegungsmaßstab könnte z.B. das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten erzielten Betriebseinnahmen sein. Das GewStG eröffnet den Gemeinden allerdings in § 33 Abs. 2 GewStG auch die Möglichkeit, sich mit der RheinCargo GmbH & Co. KG auf einen gänzlich anderen Zerlegungsmaßstab zu einigen, der dann auch für die Finanzverwaltung bindend ist. Ein solches Vorgehen ist in Kooperationen gebräuchlich. § 11 des Konsortialvertrags sieht daher grundsätzlich vor, dass die hebeberechtigten Gebietskörper-

schaften den Abschluss einer Gewerbesteuererlegungsvereinbarung beabsichtigen. Auf diese Weise ist es beispielsweise möglich, die Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags nach dem Verhältnis vorzunehmen, in dem die Gemeinden Düsseldorf, Neuss und Köln – mittelbar – an der RheinCargo GmbH & Co. KG beteiligt sind (25 : 25 : 50). Auf diese Weise könnten ggf. "Verwerfungen" gegenüber dem Status quo vor der Kooperation vermieden werden.

b. Sachstand zum Abstimmungsverfahren mit der Finanzverwaltung

Mit Bescheid vom 2.2.2012 erteilte das Finanzamt Köln-Nord auf den Antrag vom 19.8.2011 die erbetene verbindliche Auskunft. Die Finanzverwaltung bestätigt darin,

- dass die geplante Ausgliederung der Bereiche "Hafenbetrieb" und "Eisenbahnverkehr" - generell - auch dann nach den Regeln des Umwandlungssteuerrechts (also prinzipiell steuerneutral) erfolgen kann, wenn die Grundstücke nicht zivilrechtlich zu Eigentum auf die RheinCargo übertragen werden, sondern dieser längerfristig (d.h., bis mindestens 31.12.2016) zur Nutzung überlassen werden,
- dass die in den Anträgen geschilderten Ausgliederungsvorhaben der HGK und der NDH, sofern sie wie dargestellt umgesetzt werden, auch tatsächlich sämtliche Erfordernisse einer - auf Antrag - ertragsteuerneutralen Einbringung nach § 24 UmwStG erfüllen,
- dass ein etwaiger Widerspruch von Mitarbeitern nach § 613a Abs. 6 BGB und deren Zurückbleiben bei den Altgesellschaften - unabhängig von der Zahl der widersprechenden Mitarbeiter - nicht dazu führt, dass das Teilbetriebsmerkmal und damit die Steuerneutralität rückwirkend doch noch entfallen und
- dass es sich bei den geplanten Ausgliederungsvorgängen umsatzsteuerlich um eine sog. nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt.

5. Kartellrechtlicher Sachstand

Das Bundeskartellamt hat das Kooperationsvorhaben der Hafen- und Eisenbahnverkehrsunternehmen HGK und NDH nach eingehender Prüfung im Rahmen eines Hauptprüfverfahrens gemäß § 40 GWB mit Beschluss vom 30. Januar 2012 genehmigt.

Das Bundeskartellamt kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusammenschlussbeteiligten durch den gemeinsamen Betrieb der RheinCargo als zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen in keinem der relevanten Märkte (Markt für den Betrieb von Binnenhäfen, Markt für Hafendienstleistungen/ Güterumschlag) weder alleine noch zusammen mit Dritten (der Duisburger Hafen AG (Duisport)), einen unkontrollierten Verhaltensspielraum erhalten. So sei der Markt für den Betrieb von Hafeninfrastruktur seit einigen Jahren im Wandel begriffen und entwickle sich zunehmend hin zu einem Angebot weiterer logistischer Dienstleistungen, die im Zusammenhang stehen mit der gesamten Transportkette von Gütern, die vom Verloader bis hin zum Endkunden auch die Teilbereiche Hafen, Hafenumschlag und Umschlag auf weitere Verkehrsträger durchlaufen. Dabei seien insbesondere die Nutzfläche der Häfen und der Flächenanteil, der für die Expansion noch zur Verfügung steht (Freiflächen), wichtige

Wettbewerbsfaktoren.

Insbesondere das Flächenangebot sowie dessen Ausbaumöglichkeiten seien in Zukunft ein entscheidender Parameter für die Standortwahl von Unternehmen und damit für den Wettbewerb zwischen den Häfen. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes hätten dabei ergeben, dass nach Auffassung der Hafentreiber in Zukunft der Wettbewerb um freie Flächen die Entwicklung der Häfen an der Bonn-Wesel-Range bestimmen werde. Denn die zu erwartenden Steigerungen im Transport- und Logistiksektor erforderten die Entwicklung zusätzlicher Logistik- und Gewerbeflächen sowie weiterer Umschlagsmöglichkeiten in den Häfen. Die Zusammenschlussbeteiligten hätten angegeben, dass die Ausnutzung der aktuell nicht genutzten freien Hafenterrassen durch das Zusammenschlussvorhaben optimiert werden solle. Dabei ginge es in erster Linie um zusätzliche Flächen für Containerverkehre aus den überlasteten Seehäfen. Die Binnenhäfen erhielten damit die Funktion von sogenannten Hinterland-Hubs der Seehäfen, von wo aus die Container auf andere Verkehrsträger zu deutschland- und europaweiten Destinationen weitergeleitet werden könnten. Damit verlören die Binnenhäfen auch immer mehr die bisherige Abhängigkeit von standortnahen Industrien.

Das Bundeskartellamt sieht, dass sich in dieser Situation die Zusammenschlussbeteiligten und Duisport als nach wie vor Europas größtem Binnenhafen in Zukunft als Wettbewerber gegenüberstehen. Die Entstehung eines wettbewerbslosen Oligopols sei durch nichts ersichtlich und stünde nach Auffassung der meisten Hafentreiber und deren Kunden in der Bonn-Wesel-Range nicht zu befürchten. Die überwiegende Mehrheit der befragten Unternehmen gehe davon aus, dass die Beteiligten und Duisport weiterhin im Wettbewerb zueinander stehen werden und dass sich für die Wettbewerber wie für die Kunden im Wesentlichen durch den Zusammenschluss nichts verändern werde. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten für das Angebot an Hafendienstleistungen sowie für den schienengebundenen Güterverkehr sei nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes ebenfalls nicht zu erwarten.

Innerhalb der Monatsfrist nach Zustellung wurde von keinem Beteiligten ein Rechtsmittel eingelegt. Der Beschluss ist damit bestandskräftig.

6. Sachstand zu Personal- und Überleitungsfragen

a. Sachstand zu Personalgestellungsvertrag

Dieser wurde einvernehmlich mit der Arbeitnehmervertretung abgestimmt.

b. Sachstand Interessenausgleich

Dieser befindet sich seitens der NDH noch in Verhandlung mit dem Betriebsrat.

c. Zuständiger Arbeitgeberverband / Tarifrecht der neuen Gesellschaft

Die gemeinsame Gesellschaft wird dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Köln, als Mitglied zugeführt. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen AGVDE und der Gewerkschaft ver.di (Landesbezirk NRW) gem. Ziffer 2. ein Tarifvertrag abgeschlossen wird.

In der gemeinsamen Gesellschaft wird das für den Bereich der HGK geltende Tarifrecht (ETV in sei-

ner jeweils gültigen Fassung i.V. mit dem Zusatztarifvertrag vom 8. September 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung und Tarifvereinbarung Nr. 2054 über den Ersatz von Reisekosten vom 15. Oktober 1999 in ihrer jeweils gültigen Fassung) inhaltsgleich Anwendung finden. Dazu muss zwischen AGV-DE und der Gewerkschaft ver.di (Landesbezirk NRW) für den Bereich der neuen Gesellschaft ein inhaltsgleicher Tarifvertrag abgeschlossen werden.

d. Zusatzversorgung

Die Zugehörigkeit der vorhandenen Belegschaft zur jeweiligen Zusatzversorgungskasse wurde dauerhaft gesichert. Neu einzustellende Arbeitnehmer werden der Zusatzversorgungseinrichtung zugeführt, der der zu ersetzende Vorgänger angehörte bzw. standortbezogen (NDH = RZVK, HGK = Pensionskasse).

e. Arbeitnehmermitbestimmung nach § 108a GO NRW

Es wurde ein Organisationsstatut gemäß § 108 a Abs. 6 iVm Abs. 4 GO NRW (s. Anlage 18) festgelegt, welches das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG festlegt. Es wird ein Verfahrensausschuss gebildet. Die von der Betriebsversammlung der RheinCargo GmbH & Co. KG erstellte Vorschlagsliste der möglichen zu entsendenden Arbeitnehmervertreter wird durch die Geschäftsführung der RheinCargo GmbH & Co. KG den beteiligten Gebietskörperschaften mitgeteilt. Gemäß § 108 Abs. 6 GO NRW wählen die Räte der Städte Düsseldorf, Köln und Neuss sowie der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises aus der Vorschlagsliste die Arbeitnehmervertreter. Das Wahlergebnis wird dem Verfahrensausschuss mitgeteilt, der das Wahlergebnis feststellt und dieses gemäß den Vorgaben des Organisationsstatus den Gebietskörperschaften bzw. der Geschäftsführung und Gesellschaftern der RheinCargo GmbH & Co. KG mitteilt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 00:** Konsortialvertrag
- Anlage 1:** Gesellschaftsvertrag der RheinCargo Verwaltungs GmbH
- Anlage 2:** Gesellschaftsvertrag der RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 3:** Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 4:** Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen HGK und RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 5:** Nutzungsüberlassungsvertrag für nicht bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und NDH
- Anlage 6:** Nutzungsüberlassungsvertrag für nicht bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und NDH
- Anlage 7:** Nutzungsüberlassungsvertrag für bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und NDH
- Anlage 8:** Nutzungsüberlassungsvertrag für bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der

RheinCargo GmbH & Co. KG und HGK

- Anlage 9:** Personalgestellungsvertrag zwischen NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 10:** Personalgestellungsvertrag zwischen HGK und New Co GmbH & Co. KG
- Anlage 11:** Beispielrechnung der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung der RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 12:** Dienstleistungsvertrag zwischen RheinCargo GmbH & Co. KG, HGK und NDH
- Anlage 13:** Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 14:** Nutzungsüberlassungsvertrag für geförderte Mobilien zwischen der NDH und der RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 15:** Nutzungsüberlassungsvertrag für geförderte Mobilien zwischen der HGK und der RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 16:** (Zwischen)Pachtvertrag zur Verpachtung der Hafен- und Bahnbetriebe der NDH an die RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 17:** (Zwischen)Pachtvertrag zur Verpachtung der Hafен- und Bahnbetriebe der HGK an die RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 18:** Organisationsstatut zu § 11 des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co. KG
- Anlage 19:** Markanalyse
- Anlage 20:** Stellungnahme Handwerkskammer zu Köln
- Anlage 21:** Stellungnahme IHK Köln
- Anlage 22:** Stellungnahme Ver.di Bezirk Köln
- Anlage 23:** Stellungnahme Ver.di Bezirk Aachen/Düren/Erft